

Pflichtumtausch von Führerscheinen



Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2019 beschlossen, den stufenweisen Pflichtumtausch von Führerscheinen einzuführen. Beim Pflichtumtausch geht es darum, dass alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, bis zum 19. Januar 2033 in einen befristeten EU-Scheckkartenführerschein getauscht werden. Aufgrund der hohen Menge an umzutauschenden Führerscheinen erfolgt dies gestaffelt.

Um eine Überlastung der Führerscheinstelle und lange Wartezeiten zu vermeiden, sollten die Zeiträume in den unten gezeigten Tabellen eingehalten werden.

Wichtiger Hinweis:

Aktuell sind **nur** Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahrgänge **1953 bis 1958** aufgerufen, ihre **Papierführerscheine** (nicht Scheckkartenführerscheine) umzutauschen!

1. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (Hierbei handelt es sich um alte graue bzw. rosa Papierführerscheine.)

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

2. Führerscheine, die ab 1. Januar. 1999 ausgestellt worden sind
(Hierbei handelt es sich um unbefristete Kartenführerscheine, die vom 01.01.1999 bis 18.01.2013 ausgestellt wurden).

Inhaber von Kartenführerscheinen, die vor 1953 geboren sind, brauchen ihren Führerschein ebenfalls erst bis 19.01.2033 umtauschen (unabhängig vom Ausstellungsjahr).

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Das Ausstellungsjahr find Sie unter Nr. 4a auf der Vorderseite des Führerscheins.

Beachten Sie, dass nach Ablauf der o.g. Fristen Ihr alter Führerschein ungültig wird.

Es handelt sich hier lediglich um einen Umtausch des Dokumentes. Die Fahrerlaubnis selbst bleibt dabei unverändert bestehen. Es sind weder Untersuchungen noch Prüfungen erforderlich. Der neue Führerschein wird -unabhängig von befristeten Fahrerlaubnisklassen- auf 15 Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neuer Führerschein beantragt und ausgestellt werden.

Folgende Unterlagen sind bei der Führerscheinstelle für den Umtausch vorzulegen:

1. Ein biometrisches Lichtbild (Passfoto)
2. Der alte Führerschein
3. Ein Ausweisdokument

Die **Kosten** betragen für den neuen Führerschein **25,30€**.

Der Antragsteller hat persönlich den Antrag in der Führerscheinstelle abzugeben.

Bei Abholung des neuen Kartenführerscheines ist der Altführerschein vorzulegen. Auf Wunsch wird Ihnen der alte Führerschein entwertet wieder ausgehändigt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Führerscheinstelle des Landratsamtes Regensburg gerne zur Verfügung.

Telefon-Nrn.: 0941/4009-432 oder -484, -539, -380, -381

Fax-Nr. 0941/4009-9432

E-Mail: fuehrerschein@lra-regensburg.de